

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (-AusbauwiederkehrS-) vom 20. Dezember 2007

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 (GVBl. S. 395) sowie den §§ 2, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG), zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 401), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Umfang der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze), die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, wiederkehrende Beiträge.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (- Abrechnungseinheit - siehe beigefügten Plan in der Anlage dieser Satzung)

§ 3 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten tatsächlich entstandenen Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zum Ausbau der Verkehrsanlagen aufwenden muss.

(2) Beitragsfähig sind insbesondere die Aufwendungen für

1. den Erwerb, der zum Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat; als Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen;
2. die Freilegung/Herrichtung der Fläche;
3. den Straßenkörper einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
4. die Rinnen und Bordsteine;
5. die Parkflächen;
6. die Radfahrwege;
7. die Gehwege;
8. die Beleuchtung;
9. die Entwässerung;
10. die fest eingebauten Gestaltungselemente;
11. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer;
12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen;
13. die Grünanlagen im Straßenkörper;
14. den Anschluss an andere Verkehrsanlagen;
15. die Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten;
16. die nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KAG ermittelten Kosten.

- (3) Die Beitragsfähigkeit ist im Umfang auf die in der Anlage (Anlage zu § 3 Absatz 3) genannten Maße beschränkt.

§ 4 Stadtanteil

Der Stadtanteil (= Anteil an der Nutzung der Verkehrsanlagen, der nicht auf die Beitragspflichtigen entfällt) beträgt 35 %.

§ 5 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 6 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche, erhöht um den Nutzungsartzuschlag nach § 9 dieser Satzung.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Ziffer 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks vervielfacht mit 0,5.

§ 8 Geschossfläche

- (1) Die Geschossfläche errechnet sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (2) Für die Berechnung der Geschossflächen nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuleiten.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplans die zulässige Geschossfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8

drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
f) Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die Zahl der dort festgesetzten Vollgeschosse.

- g) Bei Kirchen ist von 2 Vollgeschossen auszugehen.
- h) Kann eine Zuordnung zu einem der bei Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- i) Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschossflächenzahl festgesetzt und die Geschossflächenzahl nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung zulässt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

- 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplans abgeleitete Garagen oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- 7. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 9 Nutzungsartzuschlag

Der Nutzungsartzuschlag, der die Summe aus Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche erhöht, beträgt:

1. 20 vom Hundert in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Eine ähnliche Nutzung der Grundstücke liegt insbesondere dann vor, wenn diese eine im Vergleich zur reinen Wohnnutzung deutlich intensive Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen auszulösen vermag.
2. 10 vom Hundert in sonstigen Baugebieten, wenn die Grundstücke teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke).

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstückes ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 11 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Er wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die beitragspflichtige Fläche (§§ 6-9) wird durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (-AusbauwiederkehrS-) vom 04. April 2000 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 20. Dezember 2007

Wieder
Oberbürgermeister

Anlage (zu § 3 Absatz 3)
Beitragsfähiger Umfang der Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für den Ausbau von Verkehrsanlagen, soweit die im Folgenden aufgeführten Maße nicht überschritten werden:

1.1 für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, einschließlich der Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von

1.10 in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besonderen Wohngebieten (WB), in Dorfgebieten (MD), Mischgebieten (MI)

- mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8	16,50 m
- bei einseitiger Bebaubarkeit	13,00 m
- mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,2	24,00 m
- bei einseitiger Bebaubarkeit	17,50 m
- mit einer Geschossflächenzahl über 1,2	32,00 m
- bei einseitiger Bebaubarkeit	22,00 m

1.11 in Kern- (MK), Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI)

- wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke auf beiden Seiten zulässig ist	32,00 m
- wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nur auf einer Seite zulässig ist	25,00 m

Erschließt die Verkehrsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung, so ist die größere Breite beitragsfähig.

(2) Die Breitenbeschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht im Bereich von Straßeneinmündungen, Abbiegespuren, Omnibusbuchten, Wendeplätzen u. ä. Einrichtungen. Diese sind stets entsprechend dem verkehrsplanerischen Bedarf beitragsfähig.

(3) In den in Absatz 1 genannten Breiten sind Maße von Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen sind, nicht enthalten.

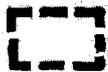
3.1 Zusätzlich zu den Breitenmaßen ist der Aufwand beitragsfähig

3.10 für notwendige Parkflächen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1.1 sind, bis zu einer Breite von 5,00 m

3.11 für Grünanlagen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1.1 sind, bis zu einer Breite von 4,00 m



**ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER
BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU ÖFFENTLICHER VERKEHRSANLAGEN**



GRENZE DES ERMITTLUNGSGEBIETS (ABRECHNUNGSEINHEIT)